



BUNDESMINISTERIUM  
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Abteilung VI/1

GZ 41 2225/74-VI/1/2001

## AUSFÜHRUNGSRICHTLINIE ZUR MEDIATION GEMÄSS § 39 c FLAG 1967 (MEDIATION IN FAMILIEN- RECHTLICHEN KONFLIKTFÄLLEN)

novellierte Fassung

### PRÄAMBEL

Aufbauend auf dem Modellprojekt „*Familienberatung bei Gericht - Mediation - Kinderbegleitung bei Scheidung oder Trennung der Eltern*“, mit welchem die Möglichkeiten erprobt worden sind, wie weit die Potenziale von trennungs- oder scheidungswilligen Personen<sup>1</sup> zur autonomen Konfliktlösungskompetenz im allgemeinen, und vor allem hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung, soweit verstärkt werden können, sodass diese selbst in die Lage versetzt werden, tragfähige (eigen)verantwortliche Entscheidungen zur Neugestaltung ihrer Lebensrealität im Zusammenhang mit einer Trennung oder Scheidung zu treffen, wurde das Konfliktregelungsmodell „Mediation“ mit dem Eherechtsänderungsgesetz 1999 und § 39 c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 (FLAG) gesetzlich anerkannt und die finanzielle Fördermöglichkeit von Familienmediation vorgesehen.

Gemäss den zur zitierten Gesetzesbestimmung (§ 39 c FLAG) ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zur Förderung von Mediation in Scheidungs- und Trennungssituationen<sup>2</sup> (verlautbart im Amtsblatt zur Wiener Zeitung vom 19./20. November 1999) wurde allgemein die Sicherstellung eines an qualitativen Standards orientierten, bedarfsgerechten Mediationsangebotes in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen als Ziel der Förderung der Mediation festgelegt und im besonderen vorgesehen, dass Mediationsangebote in familien- und

<sup>1</sup> Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

<sup>2</sup> Als Element des – zwar vorrangig auf die Neugestaltung von familiären Beziehungen *nach* einer Trennung oder Scheidung abzielenden – Konfliktlösungsinstrumentes MEDIATION soll immer auch die Möglichkeit der Beilegung des Paarkonfliktes und der Fortführung bestehender familiärer Beziehungen enthalten sein.

kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen den vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (seit 1.4.2000 Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen) in Akkordanz mit dem Bundesministerium für Justiz festzulegenden, qualitativen Standards hinsichtlich der Grundqualifikationen und der speziellen mediatorischen Qualifikationen der Mediatoren sowie den vorgesehenen Durchführungsmodalitäten entsprechen müssen.

Mit dieser Richtlinie wird die Schaffung eines auf bestehenden Berufsfeldern aufbauenden und in diese integrierbaren Anforderungsprofils ausschließlich für im Bereich der „geförderten“<sup>3</sup> Familienmediation tätige Angehörige verschiedener Berufsgruppen angestrebt, zugleich sollen Standards nach europäischem Format institutionalisiert und deren Kompatibilität mit der *„Europäischen Charta zur Ausbildung von Familienmediatoren im Bereich von Trennung und Scheidung“* sichergestellt werden.

Grundlegendes Ziel des Anspruchs an einheitliche Qualifikationsstandards im Bereich der „geförderten“ Familienmediation ist neben der Gewährleistung eines Höchstmaßes an Kompetenz von im familienrechtlichen Bereich tätigen Mediatoren in den juristischen und psychosozialen Kompetenzfeldern auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der involvierten Mediatoren zur Sicherstellung einerseits der optimalen Abdeckung der Bereiche Recht und Psychodynamik bei Scheidung und Trennung und andererseits einer optimalen wechselseitigen Unterstützung der Mediatoren auf dem Weg zu fachlicher und persönlicher mediatorischer Kompetenz.

Als wesentliche Grundmerkmale dieser Qualifikationsstandards für Mediatoren anzusehen sind eine anerkannte berufliche Qualifikation der Mediatoren aufgrund einer abgeschlossenen Ausbildung bzw. der Zulassung zu einem entsprechenden Quellberuf sowie eine klientenorientierte Berufspraxis. Aufbauend auf einer nach dem Stand der Wissenschaft entsprechenden Ausbildungsstandards mediatorischen Ausbildung europäischen Formats und der entsprechenden Zertifizierung ist eine kontinuierliche Fortbildung zur Weiterentwicklung der mediatorischen Kompetenz sowie eine entsprechende Überprüfung wesentlicher Inhalt der Qualifikation als Familienmediator.

Durch Verbindlicherklärung dieser Standards und deren entsprechende Umsetzung soll im Bereich der „geförderten“ Familienmediation ein

---

<sup>3</sup> Ziel der gesetzlich „geförderten“ Familienmediation ist zum einen die Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ bedarfsgerechten Angebotes an Familienmediation, und zum anderen die Schaffung eines einkommensabhängigen Fördermodells, wodurch gewährleistet werden soll, dass Familienmediation auch für ökonomisch wenig(er) potente Personen, denen die Inanspruchnahme dieser Angebote aus wirtschaftlichen Gründen sonst nicht oder nur schwer möglich wäre, in einer für sie leistbaren Form zugänglich gemacht wird.

einheitlicher Rahmen für die Entwicklung und Anwendung qualifizierter Mediationsangebote in familienrechtlichen Konfliktfällen geschaffen werden.

Mit dem durch die Festschreibung von Standards angepeilten Qualitätsanspruch an die aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds förderbaren Mediationsangebote soll auch dem durch das mit 1.1.2000 in Kraft getretenen Eherechtsänderungsgesetz 1999 Rechnung getragen werden, welches das Tätigwerden eines „*berufsmäßig und auf der Grundlage einer fachlichen Ausbildung in Mediation vermittelnden Dritten*“ als Mediator zur Erzielung einer gütlichen Einigung über die Scheidung und deren Folgen ausdrücklich vorsieht (§ 99 Abs 1 Ehegesetz).

Um sicherzustellen, dass gemäss dieser Zielsetzung Mediationsangebote in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz aufweisen, werden folgende Richtlinien betreffend die erforderlichen Grund- und Ausbildungsqualifikationen von im Bereich familienrechtlicher Konflikte tätigen Mediatoren sowie entsprechende Durchführungsmodalitäten erlassen:

## ABSCHNITT 1

### GRUNDLEGENDE PRINZIPIEN und DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

#### § 1

##### Anwendungsbereich der Richtlinie

- 1) Diese Richtlinie ist allgemein anzuwenden auf Mediation in familienrechtlichen Konfliktfällen, für welche die Inanspruchnahme von Förderungen gemäss § 39 c FLAG in Betracht kommt.
- 2) Im besonderen unterliegen Mediationen in Scheidungs-, Trennungs- und damit in Zusammenhang stehende kindschaftsrechtliche Angelegenheiten, die durch richterliche Empfehlung oder durch Empfehlung einer (vornehmlich bei Gericht eingerichteten) Ehe- und Familienberatungsstelle vermittelt wurden, den Regelungen dieser Richtlinie.

- 3) Gleichfalls unterliegen Mediationen in Scheidungs-, Trennungs- und damit in Zusammenhang stehende kindschaftsrechtliche Angelegenheiten, die auf andere Weise als nach Abs 2 im Wege des Modells gemäss § 39 c FLAG vermittelt wurden - ausgenommen den Fall des Abs 4 - den Regelungen dieser Richtlinie.
- 4) Wollen die Mediation in Anspruch nehmenden Personen, obschon sie im Wege des Modells gemäss § 39 c FLAG von diesem Angebot Kenntnis erlangt haben, die Mediation außerhalb des Anwendungsbereiches dieser Richtlinie in Anspruch nehmen, so ist dies schriftlich festzuhalten.
- 5) Anträge auf eine Förderung nach § 39 c FLAG in Anwendung dieser Richtlinie können nur von gemeinnützigen Einrichtungen, die Mediation anbieten (§ 34 ff BAO), in der Folge Rechtsträger genannt, gestellt werden; es besteht kein Anspruch auf eine Förderung.
- 6) Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer „geförderten“ Mediation ist der Nachweis der Empfehlung zur Mediation durch ein Gericht oder durch eine (vornehmlich bei Gericht eingerichtete) Ehe- und Familienberatungsstelle.
- 7) Der Rechtsträger hat die ihm zuzurechnenden Mediatoren zur Dokumentation der ihnen durch richterliche Empfehlung oder durch Empfehlung einer (vornehmlich bei Gericht eingerichteten) Ehe- und Familienberatungsstelle vermittelten (Abs 2) sowie der ihnen auf andere Weise vermittelten (Abs 3) Mediationsfälle zu verpflichten.

## § 2

### Allgemeine Voraussetzungen

- 1) Rechtsträger, die Mediationsleistungen in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen im Sinne des § 1 anbieten, haben nachzuweisen, dass die ihnen zuzurechnenden Mediatoren die in dieser Richtlinie näher definierten, qualitativen Standards hinsichtlich ihrer Grundqualifikation und der speziellen mediatorischen Qualifikationen sowie eine nach dem Stand der Wissenschaft und Praxis entsprechende Fort- und Weiterbildung erfüllen (Abschnitte 2 und 3).
- 2) Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen unternimmt hinsichtlich einzelner einem Rechtsträger zuzurechnender Mediatoren, welche die in Abs 1 genannten allgemeinen Voraussetzungen nicht entsprechen, keine Zusammenarbeit.

- 3) Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen behält sich überdies vor, hinsichtlich einzelner einem Rechtsträger zuzurechnender Mediatoren, welche wiederholt dieser Richtlinie entgegen handeln, die Inanspruchnahme von Mitteln gemäss § 39 c FLAG zu versagen.

### § 3

#### **Ziele und Grundsätze der Mediation**

Mittels der nach dem Stand der Wissenschaft praktizierten Mediation in familienrechtlichen Angelegenheiten werden zu den von den Klienten gewünschten und gemeinsam mit den Mediatoren definierten Zielen und Inhalten die selbstbestimmte Erarbeitung von Regelungen in Form einer Mediationsvereinbarung im Rahmen des dispositiven Rechts - mit dem Ziel der Ausgewogenheit der Interessen und unter Beachtung eines nachvollziehbaren Gestaltungsspielraums - angestrebt.

### § 4

#### **Selbstbestimmung - Schutz und Mitbeteiligung von Kindern und Jugendlichen**

1) Mittels der Mediation in familienrechtlichen Konfliktfällen soll die Konfliktbereinigungskompetenz von trennungs- oder scheidungswilligen Personen, vor allem hinsichtlich ihrer elterlichen Verantwortung, soweit gestärkt werden, dass diese selbst in die Lage versetzt werden, tragfähige (eigen)verantwortliche Entscheidungen zur Neugestaltung ihrer Lebensrealität im Zusammenhang mit oder nach einer Trennung oder Scheidung zu treffen, und insbesondere ihre Fähigkeiten zu einer dem Wohl eines betroffenen Kindes gerecht werdenden Form der Aufrechterhaltung ihrer elterlichen Verantwortung unterstützt werden.

2) Im Rahmen der Mediation wird einerseits für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor nachteiligen Auswirkungen des Elternkonflikts Sorge getragen, und andererseits ist zu gewährleisten, dass sich Kinder und Jugendliche insbesondere in den Bereichen, in denen ihre Interessen tangiert sind, in einer entsprechenden, altersadäquaten Weise am Prozedere im Rahmen einer Mediation beteiligen können.

## § 5

### Freiwilligkeit der Mediation

- 1) Dem Wesen der Mediation entsprechend sollen trennungs- oder scheidungswillige Personen aus eigener Motivation oder aufgrund einer richterlichen Empfehlung - letztere unter Beachtung ihrer absoluten Freiwilligkeit, somit ohne Risiko eines Nachteils - Mediation in Anspruch nehmen können.
- 2) Gegen den Willen auch nur eines Teils kann es im Sinne der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (1 Ob 161/97a) keine Mediation geben.
- 3) Abs. 1 und 2 trifft in gleicher Weise auf in Zusammenhang mit Trennung oder Scheidung stehende kundschaftsrechtliche Konfliktfälle zu.
- 4) Mediation darf folglich nur unter Beachtung der absoluten Freiwilligkeit der Klienten, jedoch innerhalb der Rahmenbedingungen der Gesetze, erfolgen. Insbesondere ist jeder Mediationsklient (Mediand) frei in der Wahl des geeigneten Mediators.
- 5) Beschränkungen dieser Freiheit sind unzulässig. Die richterliche Empfehlung zur Inanspruchnahme von Mediation schränkt den Grundsatz der Freiwilligkeit nicht ein.
- 6) Ein Mediationsprozedere kann von jedem Klienten jederzeit unterbrochen oder beendet werden. Ein Mediationsprozedere kann auch durch den Mediator jederzeit beendet werden; der Mediator hat dabei berechnigte Interessen seitens der Medianden zu berücksichtigen.

## § 6

### Unvoreingenommenheit, Unbefangenheit und Unparteilichkeit

## des Mediators

Ein Mediationsprozedere darf von einem Mediator nicht begonnen werden bzw hat von ihm beendet zu werden, wenn auf seiner Seite die persönlichen, fachlichen oder sachlichen Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Mediator wenigstens zu einem der Klienten in einer rechtlichen oder faktischen Beziehung steht, wodurch seine **Unvoreingenommenheit, Unbefangenheit oder Allparteilichkeit** in Frage gestellt werden kann; insbesondere wenn der Mediator in einer **Berater-, Betreuer- oder therapeutischen Funktion** gegenüber einem Klienten steht oder stand. Im Zweifelsfall ist der Sachverhalt vom Mediator offen zu legen und mit den (angehenden) Medianden über den Beginn, Fortgang beziehungsweise die Beendigung der Mediation nach gemeinsamer Besprechung zu entscheiden.

## § 7

### Eignung von Klienten zur Mediation - Vorliegen von Gewaltverhältnissen

- 1) Ein Mediationsprozedere darf nicht begonnen oder fortgeführt werden, wenn seitens eines der Klienten die erforderlichen persönlichen oder sachlichen Voraussetzungen nicht (mehr) gegeben sind.
- 2) Die Mediatoren haben die Aufgabe, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu prüfen und erforderlichenfalls eine sachbezogene Weiterempfehlung der (angehenden) Medianden an entsprechende Einrichtungen vorzunehmen.
- 3) Insbesondere bei Vorliegen familialer Gewalt darf ein Mediationsprozedere nur unternommen werden, wenn der Mediator die besonderen fachlichen Voraussetzungen für den situationsadäquaten Umgang mit familiären Konfliktfällen mit Gewaltbezug vorweisen kann und für entsprechende Rahmenbedingungen<sup>4</sup> gesorgt ist (§ 10 Abs 5).

## § 8

---

<sup>4</sup> Vor dem Hintergrund, dass gewaltexponierte Personen in Trennungs- und Scheidungssituationen eines besonderen Schutzes und spezifischer Hilfestellungen bedürfen, und ausgehend von dem Grundsatz, dass Mediation und Gewalt einander ausschließen, *nicht* aber die Bereitstellung des Konfliktlösungsinstrumentes der Mediation für Paare, in deren Lebensgeschichte Gewalt eine Rolle spielt(e), ist zum einen eine besondere fachliche Kompetenz der involvierten Mediatoren, und zum anderen die Gegebenheit besonderer Rahmenbedingungen gefordert: die absolute Gewaltfreiheit während der Dauer des Mediationsprozedere, die Sicherheit für Klienten und Mediatoren bei den Sitzungen, getrennte Wohnorte der Klienten, parteiliche Beratung bzw eine beratende und unterstützende Begleitung für die Medianden durch geeignete Einrichtungen und – vorzugsweise – die gemischtgeschlechtliche Co-Mediation (vgl § 10 Abs 5).

## Prinzip der Co-Mediation

- 1) Mediationsangebote in familienrechtlichen Konfliktfällen gemäss § 39 c FLAG werden in Form der „Co-Mediation“ - bestehend jeweils aus einem/einer Mediator/in mit einer juristischen und einer/einem Mediator/in mit einer psychosozialen Grundqualifikation (2. Abschnitt, §§ 17 ff) - erbracht.
- 2) Die Co-Mediation soll möglichst durch ein gemischtgeschlechtliches Co-Mediatoren - Setting erfolgen.
- 3) Vom Prinzip der Co-Mediation kann nur ausnahmsweise und lediglich im Einzelfall unter geeigneten Umständen abgegangen werden; eine solche im Einzelfall - unter Einbeziehung der Medianden - zu treffende Entscheidung des Co-Mediationsteams ist dem Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen vor Beginn einer Mediation bekannt zu geben und zustimmungsbedürftig; die maßgeblichen Erwägungen und Gründe für das Abgehen vom Prinzip der Co-Mediation sind dokumentationspflichtig.
- 4) Erfordern es besonders außergewöhnliche Umstände einer Mediation, so kann das Mediatorenteam auf Wunsch der Medianden eine hierfür sachkundige Person zuziehen; die Bestimmungen dieser Richtlinie finden auf diese Person keine Anwendung. Besonders außergewöhnliche Umstände liegen etwa bei Gewaltvorkommnissen, bei besonders gravierenden Reaktionsweisen betroffener Kinder oder diesen vergleichbaren Situationen vor.

## § 9

### Vorhergehende (und begleitende) Beratung

- 1) Einer Mediation soll grundsätzlich noch vor Beginn des mediatorischen Prozedere wenn möglich eine Beratung der mediationsbereiten Personen durch eine anerkannte Beratungseinrichtung, vornehmlich durch eine „Familienberatung bei Gericht“ oder eine vom Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen geförderte Familienberatungsstelle, vorangehen.
- 2) Sind bei einer mediationsbereiten Person nicht offenkundig ausreichende Kenntnisse über die Scheidungsfolgen oder über die persönlichen Voraussetzungen für eine Mediation erkennbar, so hat der Mediator auf entsprechende Beratungsangebote hinzuweisen.

- 3) Die Beratung soll in einer möglichst umfassenden Weise insbesondere hinsichtlich der rechtlichen, psychologischen und wirtschaftlichen Aspekte eines familienrechtlichen Konfliktes erfolgen, weiter soll auf mögliche Auswirkungen auf betroffene Kinder und Jugendliche hingewiesen werden.
- 4) Scheint eine begleitende Beratung von Mediationsklienten (Medianden) in einzelnen mediationsrelevanten Angelegenheiten notwendig oder zumindest förderlich, so haben die Mediatoren dafür zu sorgen, dass den Medianden entsprechende Beratungsangebote zugänglich gemacht werden oder zumindest bekannt gegeben werden.
- 5) Ein Mediator, der eine Beratung in einem konkreten familienrechtlichen Konfliktfall durchführt, kann nicht in derselben Causa als Mediator tätig werden.

## § 10

### Rahmen der Mediation

- 1) Die an Mediation interessierten Personen sind vor Beginn der Mediation im Rahmen des Informationsgesprächs darüber in Kenntnis zu setzen, dass kein Anwaltszwang besteht, weiter, dass es Ihnen jederzeit freisteht, eine anwaltliche Beratung beziehungsweise Vertretung in Anspruch zu nehmen.
- 2) Mediation ist ein von Mediatoren moderiertes, geschlossenes Prozedere zwischen den Medianden. Einseitige Kontaktpflege zwischen einem Medianden und dem Mediator/-enteam außerhalb des Mediations-Setting ist - ausgenommen bloße Terminvereinbarungen - unstatthaft, unabhängig ob sie vor dem Zustandekommen einer Mediation oder während eines Mediationsprozedere erfolgt ist. Der Mediator hat darauf hinzuweisen, dass ihm allenfalls von einem Medianden einseitig zukommende Informationen grundsätzlich dem anderen Medianden im Rahmen der Mediation zu eröffnen sind. Dadurch soll jedoch eine „Shuttle - Mediation“ im begründeten Einzelfall nicht ausgeschlossen sein.
- 3) Wird ein Rechtsanwalt oder Notar als Mediator tätig, so ist eine Beratung oder Vertretung oder eine sonstige vergleichbare Handlung für einen Medianden in der Mediationscausa selbst oder in einer damit zusammenhängenden Angelegenheit gegen andere Personen, die in der Mediationsangelegenheit involviert waren, unzulässig. Von dieser Regelung ausgenommen ist der Fall des § 13 Abs 8. Gleiches gilt in analoger Weise auch für Richter und Angehörige rechtsbezogener Berufe (§ 18 Abs 1) sowie für

Psychotherapeuten, Psychologen und Diplomierte Sozialarbeiter und sonstige Angehörige psychosozialer Berufe (§ 18 Abs 2 und 3).

- 4) Erfordert ein bestimmter familienrechtlicher Konfliktfall die besondere Kompetenz in einem bestimmten Fachgebiet (beispielsweise Steuerrecht, Angelegenheiten der Wirtschaftstreuhänder; Familien- oder Psychotherapie), so ist es die Aufgabe der Mediatoren, den Medianden zu empfehlen, diese besondere Fachkompetenz (entweder im Rahmen der Mediation selbst oder außerhalb) in Anspruch zu nehmen.
- 5) Soll Mediation bei Vorhandensein eines Gewaltkontextes angewandt werden, so hat zumindest auf Seite eines Mediators eine spezielle fachliche Kompetenz im Umgang mit Gewalt vorzuliegen; als weitere Bedingung gilt während der Dauer des Mediationsprozesses
  - 1) die absolute Gewaltfreiheit (zB durch getrennte Wohnorte der Klienten),
  - 2) die Sicherheit der Klienten und Mediatoren bei den Sitzungen und
  - 3) die beratende Begleitung für die Medianden durch in der Gewaltproblematik geschulte Fachkräfte.

## § 11

### Mediationsvertrag

Eine Mediation im Rahmen des § 39 c FLAG kommt nur durch einen schriftlichen Vertrag zwischen den Mediation in Anspruch nehmenden Personen einerseits und dem Co-Mediatorenteam andererseits zustande (konstitutiver Mediationsvertrag).

## § 12

### Verschwiegenheit

- 1) Die Mediatoren sind zur **Verschwiegenheit** über die Tatsachen, die ihnen bei den auf die gütliche Einigung abzielenden Gesprächen, den diesen zugrundeliegenden schriftlichen Unterlagen oder vergleichbaren Informationsquellen anvertraut oder sonst bekannt wurden, verpflichtet.
- 2) Von dieser Verschwiegenheit nicht umfasst sind:

- a) die Mitteilung an ein zuständiges Gericht, dass eine Mediation zwischen bestimmten Medianden stattgefunden hat (einschließlich Beginn und Ende der Mediation),
  - b) die an das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen zur Verfügung zu stellenden Unterlagen, die zur Einstufung des anzuwendenden Kostenersatzes (§ 15) dienen (Einkommensnachweise udgl.) sowie
  - c) die zu Dokumentationszwecken anonymisierten, statistischen Angaben über die wesentlichen Elemente (absolut ausgenommen persönlichkeitsbezogene Informationen oder sonstige Inhalte) einer durchgeführten Mediation.
- 3) Der Verschwiegenheit unterliegt auch der Rechtsträger und seine Organe.

## § 13

### Abschluss der Mediation

- 1) Eine Mediation wird beendet durch:
  - a) eine schriftliche Punktation oder Mediations(teil)vereinbarung zwischen den Medianden;
  - b) die ausdrückliche Beendigung einer Mediation entweder durch die Medianden oder die Mediatoren (§ 5).
- 2) Die Mediatoren haben allgemein darauf hinzuweisen, dass es den Medianden freisteht, vor Abschluss der Mediation eine außenstehende - in das Mediationsprozedere zu integrierende - Beratung bzw Überprüfung des Mediationsergebnisses in Anspruch zu nehmen. Scheint im Zusammenhang mit dem Ergebnis der Mediation eine bestimmte Sachkompetenz erforderlich, so haben die Mediatoren die Inanspruchnahme einer solchen zu empfehlen.

- 3) Erzielen die Medianden eine (umfassende oder teilweise) Einigung über die in der Mediation gegenständlichen Regelungsgegenstände sowie die Regelungsweise, so kann dies in Form einer schriftlichen **Punktation** erfolgen, aus welcher diese Regelungsgegenstände sowie die Regelungsweise klar ersichtlich sind.
- 4) Erzielen die Medianden eine solche Einigung und wünschen sie, dass die Regelungsgegenstände sowie die Regelungsweise in einer **Vereinbarung** (Mediationsvereinbarung) schriftlich niedergelegt werden, so erfolgt dies unter Mitwirkung des juristischen Mediators.
- 5) Eine Punktation gemäß Abs 3 sowie eine Mediationsvereinbarung gemäß Abs 4 sollen eine ausreichende Grundlage für eine Vereinbarung nach § 55a Abs 1 Ehegesetz sein. Empfohlen wird, dass sowohl Punktation als auch Vereinbarung unter dem Vorbehalt der Rechtskraft der im Zusammenhang mit der Mediation stattfindenden Ehescheidung verfasst werden.
- 6) Die schriftliche Verfassung der Punktation sowie der zwischen den Medianden getroffenen Vereinbarung im Sinne der Abs 3 und 4 gelten als Teil und Abschluss der Mediation.
- 7) Die Medianden sind beim Abschluss der Mediation (nach erzielter Einigung in Form einer Punktation oder in Form einer schriftlichen Vereinbarung) darüber in Kenntnis zu setzen, dass für ein weiteres Prozedere kein Anwaltszwang besteht, es ihnen aber frei steht, eine anwaltliche Beratung oder Vertretung in Anspruch zu nehmen.

- 8) Wünschen die Medianden nach abgeschlossener Mediation eine über eine schriftliche Punktation oder Vereinbarung hinausgehende anwaltliche / notarielle Leistung, wie etwa die juristisch weitergehende Ausgestaltung der Vereinbarung oder deren Umsetzung, und ist ihr juristischer Mediator Rechtsanwalt / Notar, so kann dieser über einen gemeinsamen, ausdrücklichen und gesonderten Auftrag beider Medianden als Anwalt / Notar tätig werden und ein nicht im Rahmen der Mediation abzugeltendes Honorar verlangen. In diesem Fall sind die Parteien/Medianden auf die Honorargestaltung nach Rechtsanwalts- bzw Notariatstarif hinzuweisen und ist ihnen die Höhe des Honorars im vorhinein bekannt zu geben.

## **§ 14**

### **Tarifsätze**

Mediationen gemäss § 39 c FLAG unterliegen den vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen festgesetzten Tarifsätzen. Die Tarifsätze gelten pro Mediationsstunde (60 Minuten) für das Co-Mediatorenteam und ein Mediandenpaar. Der Tarifsatz für eine Mediationsstunde (60 Minuten) ist ein Pauschalbetrag und beträgt Euro 181,68 (ATS 2.500,-) inklusive sämtlicher allfälliger Steuern, Gebühren und Abgaben etc..

## **§ 15**

### **Kostenersatz**

- 1) Um die Inanspruchnahme der Mediation allen Personen, die sich in familien- und kindschaftsrechtlichen Konfliktfällen befinden, zu ermöglichen, kann gemäß § 39 c FLAG für die mit Euro 181,68 (ATS 2.500,-) je Mediationsstunde standardisierten Mediationstarifsätze jenen Personen, die Mediation aus wirtschaftlichen Gründen nicht oder nur unter unzumutbaren finanziellen Belastungen in Anspruch nehmen können, ein nach ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend gestaffelter Kostenersatz je Mediationsstunde (60 Minuten) in einem vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen bestimmten Höchststundenausmaß im Wege der Rechtsträgerförderung gewährt werden.
- 2) Jede Mediationssitzung dauert zwischen 1 und 2 Stunden und wird gemeinsam durch das Mediatorenteam und ein Mediandenpaar durchgeführt. Die Kosten einer Mediationssitzung und deren Kostenersatz werden nach der tatsächlichen Dauer der Mediationssitzung berechnet.

- 3) Der Kostenersatz des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen ist gestaffelt nach dem (aggregierten) Familiennettoeinkommen des Mediandenpaares („Sozialstaffelung“) und der Anzahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder. Unter Familiennettoeinkommen wird das durchschnittliche Monatsnettoeinkommen des Mediandenpaares, unter Vernachlässigung der Familienbeihilfe, verstanden.

Der Kostenersatz pro Mediationsstunde (Co-Mediation) ist gestaffelt wie folgt:

Tarifstufe	Einkommen in Euro (ATS)	Paare ohne unterhalt- s- berechtig- te Kinder	Eltern mit einem unterhalts- berechtig- ten Kind	Eltern mit zwei unterhalts- berechtig- ten Kindern	Eltern mit drei unterhalts- berechtig- ten Kindern	Eltern mit vier unterhalts- berechtig- ten Kindern
A	bis 1.100,-- (15.136,33)	181,68 (2.500,--)	181,68 (2.500,--)	181,68 (2.500,--)	181,68 (2.500,--)	181,68 (2.500,--)
B	1.100,-- - 1.500,-- (15.136,33 - 20.640,45)	167,18 (2.300,-- )	174,48 (2.400,90)	174,48 (2.400,90)	181,68 (2.500,--)	181,68 (2.500,--)
C	1.500,-- - 1.820,-- (20.640,45 - 25.043,75)	138,08 (1.900,--)	167,18 (2.300,45)	174,48 (2.400,90)	174,48 (2.400,90)	181,68 (2.500,--)
D	1.820,-- - 2.200,-- (25.043,75 - 30.272,66)	109,08 (1.501,--)	138,08 (1.900,--)	167,18 (2.300,45)	174,48 (2.400,90)	174,48 (2.400,90)
E	2.200,-- - 2.550,-- (30.272,66 - 35 088,77)	55,18 (759,32)	109,08 (1.501,--)	138,08 (1.900,--)	167,18 (2.300,45)	174,48 (2.400,90)
F	2.550,-- - 2.950,-- (35.088,77 - 40 592,89)	20,18 (277,68)	55,18 (759,32)	109,08 (1.501,--)	138,08 (1.900,--)	167,18 (2.300,45)
G	über 2.950,--	0	20,18	55,18	109,08	138,08

	(über 40.592,89)		(277,68)	(759,32)	(1.501,--)	(1.900,--)
--	------------------	--	----------	----------	------------	------------

- 4) Ist ein Mediandenpaar für mehr als vier Kinder unterhaltspflichtig, so ist der Eigenkostenanteil je weiterem Kind um je eine Tarifstufe niedriger als der sich aus der jeweiligen nach dem Familiennettoeinkommen eines Mediandenpaares mit vier unterhaltspflichtigen Kindern bestimmten Tarifstufe ergebende Eigenkostenanteil anzusetzen.
- 5) Weist ein Mediandenpaar nachweislich getrennte Wohnsitze auf, kann in begründeten Einzelfällen eine sich daraus ergebende besondere finanzielle Belastung bis monatlich maximal Euro 365,-- (ATS 5.022,51) geltend gemacht und der Eigenkostenanteil um eine Tarifstufe niedriger angesetzt werden.
- 6) Der auf den vollen Honorarsatz einer Stunde, Euro 181,68 (ATS 2.500,--), nach der obigen Tabelle jeweils fehlende Betrag kann vom Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen aus den Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds im Wege der Rechtsträger der Mediation getragen werden.
- 7) Die Rechtsträger der Mediation stellen sicher, dass geförderte Mediationen gegenüber den Mediatoren, den Medianden sowie in allen an die Allgemeinheit gerichteten Aussendungen und Informationen als aus Mitteln des Familienlastenausgleichsfonds geleistete Förderung des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen deklariert werden.
- 8) Für von Medianden versäumte Mediationssitzungen trägt der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen keinen Kostenersatz.

## § 16

### Haftungsbestimmungen - Haftpflichtversicherung

Die Mediation anbietende gemeinnützige Einrichtung hat dafür Sorge zu tragen, dass jeder Mediator vor der Aufnahme einer Tätigkeit gemäss § 39 c FLAG den Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu erbringen hat.

## ABSCHNITT 2

### GRUNDQUALIFIKATIONEN - MEDIATORISCHE QUALIFIKATION

#### § 17

##### Berufsqualifikation - Fachkompetenz

- 1) Die gemeinnützigen Einrichtungen, die Mediation im Sinne des § 39 c FLAG anbieten, haben zu gewährleisten, dass ein dieser angehöriger Mediator, der Mediationsleistungen im Sinne des § 1 der Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie zur Förderung von Mediation in Scheidungs- und Trennungssituationen bereitstellt, die einschlägige Fachkompetenz hinsichtlich der rechtlichen, psychologischen und familiendynamischen Aspekte von familienrechtlichen Konflikten durch die im folgenden näher bestimmten Grundqualifikationen und die zusätzlichen mediatorischen Qualifikationen aufzuweisen.
- 2) Die erforderlichen Grundqualifikationen werden durch die Absolvierung einer entsprechenden Ausbildung und die Ausübung eines einschlägigen Quellberufes (§ 18), die mediatorischen Qualifikationen durch eine entsprechende Ausbildung in Familienmediation (Abschnitt 3) nachgewiesen.

#### § 18

##### Quellberufe

- 1) Quellberufe im juristischen Bereich sind die Berufe der Rechtsanwälte, Notare und Richter. Diesen gleichgestellt werden Angehörige rechtsbezogener Berufe, die das Studium der Rechtswissenschaften absolviert haben (Magisterium - Doktorat), und die jeweils in einer beruflichen Funktion mit Aufgabenstellungen im familienrechtlichen Bereich (§ 19 Abs 2) tätig sind/waren.

2) Quellberufe im psychosozialen Bereich sind die Berufe der Psychotherapeuten, Psychologen mit abgeschlossenem Studium - (Abschluss eines Universitätsstudiums mit dem Hauptfach Psychologie - Magisterium oder Doktorat) und Diplomierten Sozialarbeiter, die jeweils in einer beruflichen Funktion mit Aufgabenstellungen im familienbezogenen Bereich (§ 19 Abs 2) tätig sind/waren.

3) Als Angehöriger eines psychosozialen Berufes mit einer vergleichbaren beruflichen Ausbildung im Sinn des Abs 2 kann anerkannt werden, wer den Nachweis erbringt, dass seine Ausbildung in einem psychosozialen Berufsfeld in Verbindung mit einer diese ergänzenden Fort- und Weiterbildung sowohl in inhaltlich qualitativer wie auch in umfangbezogener Hinsicht der Ausbildung zum diplomierten Sozialarbeiter im familienbezogenen Bereich gleichkommt (§ 17 Abs 1).

## § 19

### Nachweis der einschlägigen beruflichen Praxiserfahrung

- 1) Aufbauend auf einer einschlägigen Grundqualifikation ist eine berufliche Praxiserfahrung im Quellberuf, gegebenenfalls in Verbindung mit einer praktischen Erfahrung als Familienmediator (Hospitation, Assistenz) nachzuweisen.
- 2) Das Vorhandensein einer einschlägigen beruflichen Praxiserfahrung ist durch den Nachweis einer entsprechenden, kontinuierlichen klientenbezogenen Praxis mit Aufgabenstellungen im familienrechtlichen bzw. familienbezogenen Bereich im Ausmaß von mindestens fünf Jahren zu erbringen.
- 3) Der Nachweis einer einschlägigen beruflichen Praxiserfahrung ist in jedem Fall durch eine sowohl inhalts- wie auch umfangbezogene Darstellung jener beruflichen Tätigkeiten zu erbringen, aus welchen das Vorhandensein der geforderten einschlägigen beruflichen Praxiserfahrung offenkundig hervorgeht.
- 4) Die in Abs 1 verlangte Praxiserfahrung kann im Quellberuf allein erbracht werden oder sich aus einer Berufserfahrung im Quellberuf im Mindestausmaß von vier (bzw drei) Jahren in Verbindung mit einer Praxiserfahrung als Familienmediator (Hospitation, Assistenz) im Ausmaß von mindestens einem Jahr (bzw zwei Jahren) zusammensetzen.
- 5) Zu den in § 18 Abs 1 und 2 genannten beruflichen Funktionen mit Aufgabenstellungen im familienrechtlichen bzw. familienbezogenen Bereich zählen neben der einschlägigen Berufspraxis in einem der in § 18 genannten Quellberufe insbesondere

auch die regelmäßige Ausübung der Tätigkeit des Diplomierten Ehe- und Familienberaters im Sinne des Familienberatungsförderungsgesetzes.

## § 20

### Qualifikation in Familienmediation

Angehörige der in § 18 genannten Quellberufe bzw. den diesen gleich zu behandelnden Berufs(ähnlichen)gruppen, die Mediationsleistungen im Sinne des § 1 der Richtlinie zur Förderung von Mediation in Scheidungs- und Trennungssituationen bereitstellen (Mediatoren), haben über ihre jeweilige quellberufliche Kompetenz hinaus ihre einschlägige mediatorische Kompetenz durch die Absolvierung einer einschlägigen Ausbildung in Familienmediation nach den im Abschnitt 3 definierten Ausbildungselementen (Curricula) nachzuweisen.

## § 21

### Liste der Familienmediatoren

- 1) Rechtsträger, die Mediationsleistungen in familienrechtlichen Konfliktfällen im Sinne des § 1 anbieten, führen eine Liste der ihnen zuzurechnenden Familienmediatoren.
- 2) Die Eintragung in die Liste der Familienmediatoren nimmt der Rechtsträger vor, nachdem er durch die Prüfung der vom angehenden Familienmediator vorgelegten Nachweise zum Ergebnis gelangt ist, dass dieser hinsichtlich seiner Grundqualifikation und der speziellen mediatorischen Qualifikation die in dieser Richtlinie festgelegten Qualifikationsstandards zur Gänze erfüllt.

## ABSCHNITT 3

### Allgemeiner Teil

## AUSBILDUNG IN FAMILIENMEDIATION

## Allgemeine Vorbemerkungen zur mediatorischen Kompetenz

Kernelement professionellen mediatorischen Handelns - als einer besonderen Form der professionellen Gestaltung von Beziehungen vor allem durch Mittel der Kommunikation - ist die Reflexion über die gewählten Interventionen im Kontext mit den diesen zugrundeliegenden Annahmen (wie etwa die spezifische Problemlage der Medianden und die Ursachen ihrer Konflikte), den eigenen Hypothesen und den eigenen mentalen Modellen, welche die eigene Wahrnehmung sowie die darauf aufbauenden Interpretationen und Bewertungen steuern (*double-loop-learning*).

- In diesem Sinne wird professionelles mediatorisches Handeln durch
- die bewusste Gestaltung der Beziehung mit den Medianden selbst, mit außenstehenden Professionisten (wie etwa Außenanwälten, Sozialarbeitern, zugezogenen Steuerberatern oder Wirtschaftstreuhändern etc.),
  - die Überprüfung des Prozesses und des Ergebnisses des Gestaltungsbemühens, und (erforderlichenfalls)
  - die Modifikation des eigenen Vorgehens sowie der dem Vorgehen zugrundeliegenden Annahmen oder Erklärungsmodelle vollzogen.

Die spezielle Kompetenz in Familienmediation wird - aufbauend auf einer Qualifikation in einem einschlägigen Quellberuf - durch eine fundierte Ausbildung in Familienmediation erworben.

## Ziele und Struktur der Ausbildung in Familienmediation

Ziel der Ausbildung in Familienmediation ist der Erwerb derjenigen - über einen der einschlägigen Quellberufe hinausgehenden - Fachkenntnisse, die zu einer qualifizierten Ausübung der Familienmediation befähigen.

Über die Vermittlung eines Fundamentes an theoretischem Wissen zur Mediation und zur Mediationstechnik sowie über die praktische Einübung von mediatorischen Fertigkeiten hinaus sind - zum Zwecke der Förderung der Reflexionskompetenz als einer Zentralkompetenz des Mediators und zur Entdeckung der jeweiligen mentalen Modelle insbesondere durch Reflexion von persönlichen Erfahrungen, des eigenen Erlebens und Handelns - entsprechende Lernformen bereitzustellen.

Ausgehend von einem - vor Beginn eines Ausbildungslehrganges stattfindenden - Orientierungsgespräch werden die Kernbereiche der Mediation („*essentials*“) in Basisseminaren und in einem Supervisionsseminar vermittelt; diese beinhalten insbesondere theoretische Kenntnisse über Struktur und Ablauf der Mediation, mediative Grundannahmen, psychologische Grundannahmen über Konflikt, Kommunikation und

Kooperation, weitere Methoden und Techniken der Mediation sowie rechtliche und ethische Aspekte der Mediation.

Spezifische quellberufskomplementäre Seminare sollen die jeweilige quellberufliche Kompetenz („Handwerkzeug“) ergänzen.

Ein zentraler Stellenwert ist dem Lernen durch Selbsterfahrung und dem Lernen durch Übung (*learning by doing*) einzuräumen, wodurch neben der hochwertigen theoretischen Wissensvermittlung besonders auch dem praxisbezogenen Anspruch in qualitativer Hinsicht Rechnung getragen werden soll.

Zum Zwecke der Entwicklung der Reflexionskompetenz von angehenden Mediatoren hat in jedem anwendungsbezogenen Lehr- und Lernabschnitt jeweils eine begleitende Reflexion des Handelns und Einübens sowie der dazu notwendigen Lernprozesse, vornehmlich durch Hospitation oder kollegiale Intervision, zu erfolgen. Zum Abschluss der Ausbildung ist für Ausbildungskandidaten in Familienmediation Supervision verpflichtend vorgesehen.

Die Inhalte und der zeitliche Rahmen der Ausbildung in Familienmediation entsprechen den europäischen Standards der Mediationsausbildung.

### **Methodische Elemente der Ausbildung in Familienmediation**

Im Rahmen der Ausbildung in Mediation sollen - über die fachlichen Komponenten hinaus - insbesondere nachstehende methodische Elemente berücksichtigt werden:

Das Lehren und Lernen der - für professionelles mediatorisches Handeln unverzichtbaren - sozialen Kernkompetenzen ist ein auf den Fachkompetenzen des jeweiligen Quellberufes aufbauendes, dieses jedoch überspannendes Element einer Mediationsausbildung.

Durch die strukturell vorgesehene Möglichkeit der partizipatorischen Mitwirkung der Teilnehmer als „soziale Organisationsform“ soll ihre modellhafte Vorbildfunktion für das mediative Element von Beziehungsstrukturen ausgestaltet werden.

Lehrgänge in Mediation sind jeweils mit einer Evaluation abzuschließen; Ausbildungskandidaten sollen während eines Ausbildungslehrganges die Möglichkeit zur Abgabe von schriftlichen Rückmeldungen an die Ausbildenden haben. Gewinnt ein Kandidat den Eindruck, dass seine an die Ausbildenden durch Rückmeldung vorgebrachten Anliegen nicht berücksichtigt werden, so soll er die Möglichkeit haben, dass seine Anliegen im Lehrgangsprotokoll schriftlich festgehalten und vom Ausbildungsinstitut noch während des Ausbildungslehrganges behandelt werden.

## Methodenfreiheit

Die im folgenden dargestellten Ausbildungsinhalte erheben weder Anspruch auf Ausschließlichkeit noch auf Vollständigkeit, sondern dienen als Orientierung für Ausbildungskandidaten jedenfalls über die Grundstruktur und die wesentlichen Grundinhalte einer Ausbildung zum Mediator. Unter grundsätzlich voller Achtung der Methodenfreiheit sollen zur Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung die im folgenden näher dargestellten Elemente einer Mediationsausbildung in familienrechtlichen Konfliktfällen in einem einschlägigen Ausbildungsprogramm enthalten sein; es besteht keine Einschränkung, wonach die Lehrinhalte auch in anderer geeigneter Form vermittelt werden können.

## Besonderer Teil

# CURRICULUM FÜR FAMILIENMEDIATION

## ORIENTIERUNGSGESPRÄCH

Einer Ausbildung zum Mediator geht ein Orientierungsgespräch voraus. Das Orientierungsgespräch findet in Einzelgesprächen oder in Kleingruppen von angehenden Ausbildungskandidaten (Ausbildungswerber) und Ausbildenden statt.

Im Rahmen des Orientierungsgesprächs

- a) hat der Ausbildungswerber seine persönliche und fachliche Ausgangssituation für eine Mediationsausbildung darzustellen, insbesondere
  - aa) seine theoretischen Kenntnisse von Mediation (Konzept der Mediation, historische Entwicklung der Mediation, Anwendungsbereiche, Stand der Mediationspraxis in Österreich/Europa; Theorie zur Methodik der Mediation; Abgrenzung zu juristischer/anwaltlicher bzw. psychosozialer Tätigkeit; Ethik der Mediation; berufliches Selbstverständnis des Mediators [Übereinstimmung <-> Diskrepanz zum Selbstverständnis der Grundprofessionen],

- bb) die mit der Ausbildung Mediation angestrebten Zielvorstellungen (kritische Überprüfung der eigenen Motivation, berufliche Vorerfahrungen, eigene, eventuell persönliche Erfahrungen mit dem Themenbereich Scheidung/Trennung/Obsorge);
- b) haben die Ausbildenden umfassend Auskunft über den persönlichen und fachlichen Anspruch an den Ausbildungskandidaten (insbesondere über das Nicht-/Erfüllen der Ausbildungs-Zulassungsbedingung (Pkt. a), die wesentlichen Inhalte der Ausbildung sowie die Rahmenbedingungen der Einsatzmöglichkeiten der Mediation darzulegen.

Das Orientierungsgespräch zählt nicht als Unterrichtseinheit.

*Anmerkung: Ziel des Orientierungsgesprächs ist es einerseits, wechselseitig relevante Informationen auszutauschen sowie eine Basis des Vertrauens zwischen Ausbildungswerber und Ausbildenden über die persönlichen und Wissensvoraussetzungen (Motivation für und Anspruch an die Ausbildung) seitens des Ausbildungswerbers für den Ausbildungsprozess sowie über den Nutzen dieser Ausbildung für den Ausbildungswerber zu schaffen. Zum anderen sollen sich Ausbildungswerber für Familienmediation bereits vor dem Beginn der Ausbildung mit den „basics“ von Mediation auseinandergesetzt haben, um zu ermöglichen, dass sie in der Ausbildung selbst in einen interaktiven, mitgestalterischen Dialog mit den Ausbildenden eintreten können und so am ehesten eine zielorientierte, effektive Lehrtätigkeit und Lernerfahrung gewährleistet werden kann.*

*Das Vorhandensein ausreichender theoretischer Grundkenntnisse von Mediation stellt eine Zulassungsbedingung für die Ausbildung in Mediation dar. Das Vorhandensein von persönlicher Verlässlichkeit und psychosozialer Integrität ist Grundvoraussetzung für die Bescheinigung der Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Mediators. Von in einschlägigen Quellberufen tätigen Personen kann ein - aufgrund von Literaturempfehlungen - erreichbares - Grundwissen zur Mediation erwartet werden, bevor sie sich zu einem weiter spezialisierenden Qualifikationserwerb in Sachen Mediation einlassen („informed consent“).*

*Das Orientierungsgespräch soll den Ausbildenden einerseits und dem Ausbildungswerber andererseits ermöglichen, die Eignung für die Mediationsausbildung zu beurteilen und im positiven Fall konkrete, individuelle Lernziele festzulegen.*

*Das ausbildende Institut hält die Ergebnisse des Orientierungsgesprächs in einem Gesprächsprotokoll schriftlich fest. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausbildung in Mediation werden als Abschluss des Orientierungsgesprächs klar determinierte Ziel- und Erwartungskklärungen in Form eines von Ausbildungswerber und Ausbildendem zu unterfertigenden Lehr- und Lernvertrages festgelegt.*

## I. CURRICULUM FÜR FAMILIENMEDIATION (A)

Das Curriculum für Familienmediation (A) ist konzipiert als ein umfassendes Set aus Lehr- und Lernmodulen, bestehend aus folgenden Elementen:

I. 1	Basisseminare	
	B 1	16
	B 2	16
	B 3	24
	B 4	24
	B 5	16
	B 6*	10
I. 2	Quellberufskomplementäre Seminare	
	J 1 bzw. Ps 1	16
	J 2 bzw. Ps 2	16
I. 3	Supervisionsseminar	16
I. 4	Wahlseminar	16
	<b>Grundausbildung (insgesamt)</b>	<b>170</b>
1. 5	Selbsterfahrung	30**
-----		
	<b>Curriculum für Familienmediation (gesamt)</b>	<b>200</b>

\* Das Basisseminar 6 kann eigenständig oder in Kombination mit B 3 und B 5 absolviert werden.

\*\* Die zur Grundausbildung zusätzlich zu leistende Selbsterfahrung im Ausmaß von 30 Stunden ist für jeden Ausbildungskandidaten verpflichtend und kann als Gruppenselbsterfahrung oder in Form von Einzeltherapie oder Selbsterfahrung absolviert werden bzw. auch zurückliegend bis innerhalb der letzten fünf Jahre absolviert worden sein, spätestens jedoch bis zum Ende der Grundausbildung.

## II. RAHMENCURRICULUM FÜR FAMILIENMEDIATION (B)

Das Rahmencurriculum (B) basiert auf dem Grundsatz einer Grundausbildung von mindestens 120 Stunden und einer speziellen, diese ergänzende Fachausbildung für Familienmediation im Ausmaß von bis zu 80 Stunden, zusammen insgesamt 200 Ausbildungsstunden; es besteht aus:

II. 1	Basisausbildung	
	B 1	16
	B 2	16
	B 3	24
	B 4	24
	B 5	16
	B 6*	8
II. 2	Quellberufskomplementäre Seminare J 1 bzw. Ps 1	16
	<b>Basisausbildung (gesamt)</b>	<b>120</b>

### II. 3 Fachausbildung in Familienmediation

Die Fachausbildung hat eine Basisausbildung komplementär zu ergänzen; sie ist kontinuierlich innerhalb von drei Jahren ab Beendigung der Basisausbildung zu absolvieren und abzuschließen. Die Kontrolle darüber erfolgt jährlich durch den listenführenden Rechtsträger.

Die Fachausbildung in Familienmediation umfasst:

II.3.1	Quellberufskomplementäre Seminare J 2 bzw. Ps 2	16
II.3.2	Supervisionsseminar	16
II.3.3	Wahlseminar	18
II.3.4	Selbsterfahrung	30
	<b>Gesamtstundenanzahl der vertiefenden Ausbildung</b>	<b>80</b>

-----

### III. FORT- UND WEITERBILDUNG

Zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung des hohen Qualitätsstandards der MediatorInnen ist weitere Fortbildung verpflichtend vorgesehen. Die Aufrechterhaltung der Anerkennung als Familienmediator erfordert eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung, weshalb sich im Sinne des § 39 c FLAG tätige Mediatoren zur kontinuierlichen Weiterentwicklung ihrer mediatorischen Kompetenz durch Absolvierung von Ausbildungsmaßnahmen im Sinne einer vertiefenden Ausbildung bekennen.

Innerhalb eines Fortbildungszyklus von zwei Jahren haben die Mitglieder dem jeweiligen Rechtsträger, der Partner des Bundesministeriums für soziale Sicherheit und Generationen in der Umsetzung des § 39 c FLAG ist, die Teilnahme an 20 Unterrichtseinheiten Fort-/Weiterbildung in Form von Wahlseminaren, Einzel- oder Gruppensupervision nachzuweisen.

Werden diese Nachweise ohne berücksichtigungswürdigen Grund (z.B. Karenz, *sabbatical* o.ä.) nicht erbracht, erfolgt die Streichung von der Liste.

Die Weiterentwicklung der Reflexionskompetenz ist innerhalb eines Fortbildungszyklus jedenfalls nachzuweisen durch Supervision oder Intervision.

*Anmerkung: Neben der quellberufsspezifischen Fort- und Weiterbildung leistet die kontinuierliche Reflexion bei nachfolgenden Fortbildungen einen unverzichtbaren Beitrag zur Weiterentwicklung der mediatorischen Kompetenz sowie insbesondere auch der mediatorischen Tätigkeit.*

Im Rahmen der Fort- und Weiterbildung soll eine Auswahl aus dem (offenen) **Katalog an Lehr- und Lerninhalten** vorgenommen und bei der Auswahl von Seminaren berücksichtigt werden, dass zumindest einer der folgenden thematischen Schwerpunkte vertiefend behandelt wird:

#### III.1 Grundsatzangelegenheit der Mediation / Co-Mediation

- Möglichkeiten systemischer Strukturaufstellung in der Mediation (z.B. Familienaufstellungen etc.)
- Emotionale Intelligenz
- Interventionsinstrumente in der Mediation
- Grundformen der Neutralität in der Mediation (Beziehungs-, Konstrukt-; Problemneutralität)
- Macht und Ohnmacht in der Mediation - Machtungleichgewicht
- „Machtverhältnisse„ - Ausdrucksformen psychischer / physischer Gewalt
- Modell der „Co-Mediation„

### III.2 Kinder in der Mediation

- Schutz von Kindern vor Elternkonflikten
- Informationsteilhabe von Kindern zur Mediation
- Teilhabe von Kindern an der Entscheidungsfindung in allen diese betreffenden Angelegenheiten

### III.3 Spezielle juristische Problemstellungen

- Sachverständigentätigkeit in Obsorge/Pflegschaftsfällen
- Dynamik der Gerichtlichen Scheidungs-Aufteilungs-Obsorgeverfahren

### III.4 Gewalt / Machtmissbrauch

### III.5 Reflexionskompetenz

### III.6 Familienmediations - verwandte Gebiete (zB Wirtschaftsmediation)

### III.7 Falldokumentation, Begleitforschung

## IV. AUSBILDUNGSINHALTE

Seminare

Themenschwerpunkte

## Basisseminar 1 – DER KONFLIKT

16 Unterrichtseinheiten

Konfliktmodelle, Konfliktmuster, Konfliktdynamik, Konfliktlösungsmodelle, „*power playing*“.

Paarkonflikte mit Schwerpunkt Trennungs-/Scheidungsprozess.

Phasen des Trennungsprozesses, Dynamik, phasenbezogene Interventionsmöglichkeiten, Möglichkeiten des Einsatzes von Mediation.

Mediation – „arbitration“ – Vermittlung – Schlichtung

Entdeckung mentaler Modelle im Umgang mit Konflikten

- Reflexion eigener Konfliktmuster
- Reaktion auf Konflikte Dritter.

*Anmerkungen: Jede Mediation, ob im familiären Bereich oder in einem der anderen zahlreichen Anwendungsgebiete, nimmt ihren Ausgang in einer Konfliktsituation, in der die Beteiligten unter Mithilfe des all- und unparteilichen Dritten nach einer konsensualen Lösung suchen. Da die Konfliktdynamik direkte Einwirkungen auf den Mediationsprozess hat, ist es wichtig, dass Mediatoren das Wesen des menschlichen Konfliktes und die Dynamik zwischen den Konfliktparteien verstehen lernen. Dies kann zum Teil über die Vermittlung psychologischer und soziologischer Lerninhalte erfolgen, soll aber zudem auch erlebtes Lernen im Sinn von Selbsterfahrung und Reflexion beinhalten.*

*Schwerpunkt in der Familienmediationsausbildung ist das Wissen und das Verständnis von der Entstehung familiärer Konflikte, insbesondere von Paarkonflikten und der konstruktive Umgang damit im Scheidungsverfahren.*

## Basisseminar 2 – KOMMUNIKATION

16 Unterrichtseinheiten

Beziehungsaufnahme und Beziehungsgestaltung (Mediator – Parteien)

Kommunikation, psychologische Gesprächsführung, nonverbale Kommunikation

Spezielle Gesprächstechniken für den Mediationsprozess (aktives Zuhören, Looping, Fragetechniken ... )

Unterschied zu: Verhandlungsführung, Moderation, Supervision, Therapie

Empathie, Umgang mit Verlust, Ängsten, Aggression

Rolle des Mediators

- Analyse mentaler Modelle des Quellberufes
- Entwicklung eines professionellen Rollenverständnisses des Mediators
- interne <-> externe Mediation

Allparteiliche Haltung, Neutralität, Engagement, Abstinenz; Verschwiegenheit

Beziehungsdynamik zwischen Mediator/en und Medianden

- Entdeckung und Bearbeitung mentaler Modelle zur Gestaltung der Beziehung zwischen Mediator und Mediand
- mentale Modelle der (un-)bewussten Ausblendung von Wirklichkeiten

*Anmerkung: B2 hat sowohl Techniken als auch Haltungen und Einstellungen als Lerninhalt. Beides erfordert neben dem Verständnis von Kommunikationsprozessen vor allem die praktische Umsetzung des Gelernten. Das learning by doing - im Rollenspiel - bietet Gelegenheit, die wichtigen Lerninhalte nicht nur kognitiv aufzunehmen, sondern durch Erfahrung und Reflexion in die eigene Persönlichkeit zu integrieren. Eine dazu geeignete Lernarchitektur soll u.a. das Analysieren einzelner Beratungssequenzen beinhalten, in denen sich die Auszubildenden mit dem in der Mediation auftretenden Mediandensystem in Beziehung setzen lernen. Ein derartiger Lernschritt fokussiert nicht nur darauf, was beim Gegenüber passiert, sondern überprüft die Grundlagen für die Steuerung des Mediationsprozesses durch den Mediator - mit besonderem Augenmerk auf die (un-)bewusst ausgeblendeten Wirklichkeiten.*

<b>Basisseminar 3 - MEDIATIONSTECHNIK I</b>
---

24 Unterrichtseinheiten
-------------------------

Mediationsphasen, Mediationsverlauf

Erkennen der Mediationsfähigkeit der Parteien, Ausschließungsgründe

Setting und Mediationsvertrag

Strukturierung der Themen und Inhalte

Machtungleichgewicht, Intervention bei Machtungleichgewicht

Neutralität, Umsetzung und Probleme

Standpunkterklärung, Zieldefinition

*Anmerkung: B3 und B4 sind die Kernseminare in der Vermittlung mediationsspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten. Durch ständige praktische Umsetzung der theoretischen Inhalte können die Teilnehmer ihre Handlungskompetenz erproben und laufend verbessern. Ausbildende (und Gruppenmitglieder untereinander) unterstützen und beobachten die Lernschritte der Teilnehmer. Solche persönlichkeitsfördernden Lernprozesse sind nur im Klima einer konstanten und vertrauten Gruppe möglich, deren Dynamik sich in einem zeitlichen Rahmen entwickelt. Gruppenmitglieder erfahren im Umgang miteinander, welche Verhaltensweisen und Einstellungen dem persönlichen Wachstum und der eigenen Problemlösungsfähigkeit förderlich sind und können diese Erfahrung in der Arbeit mit Medianden direkt umsetzen.*

<b>Basisseminar 4 - MEDIATIONSTECHNIK II</b>
--

24 Unterrichtseinheiten
-------------------------

Lösungsphase, Erfassen der Dissens- und Konsensbereiche

Entwickeln von Handlungsoptionen

Inhaltliche Erweiterung des Entscheidungsraumes

Techniken zur Entscheidungsfindung

Rolle des Rechts - Einführung des Rechts in die Mediation

Rolle des gesellschaftlichen Umfelds und gesellschaftlicher und sonstiger (z.B. religiöser) Normen

Verwendung von verschiedenen Medien (Graphische Darstellung, Protokolle, Moderationstechniken, Brainstorming ... )

Mediationsvereinbarung, Ergebnissicherung

*Siehe Anmerkung B 3*

<b>Basisseminar 5 - MEDIATIONSTECHNIK III</b>
---

16 Unterrichtseinheiten
-------------------------

Hochstreitige Mediationen (Eskalation, Dynamik, Interventionstechniken)

Einbeziehen von Außenanwälten und anderen Berufsgruppen (interprofessionelle Zusammenarbeit)

Spannungsfeld: Schutz von Kindern vor dem Elternkonflikt <-> Einbeziehen von Kindern in den Mediationsprozess

Co-Mediation (Besonderheit und Unterschiede zur Einzelmediation)

Reflexion der unterschiedlichen mentalen Modelle der jeweiligen Quellkompetenz

- mentale Logiken aus dem juristischen Berufsfeld
- mentale Logiken aus den psychosozialen Berufsfeldern
- Logiken der Kriterien (Erfolg - Misserfolg, etc.)

*Anmerkungen: Spezielle Fragen den Mediationsprozess betreffend werden in Basisseminar 5 bearbeitet und diskutiert. Thematischer Schwerpunkt ist die Öffnung der Mediation vom Setting Mediatoren - Paar zu den Möglichkeiten der alters- und sachangemessenen Einbeziehung von Kindern, der oftmals nötigen Einbindung von Außenanwälten oder sonstigen Beratern eines Paares (z.B. Steuerberater) in den Mediationsprozess oder sogar in die einzelne Mediationssitzung.*

*Das Arbeiten in einem Co-Mediatorenteam entwickelt eine spezifische Dynamik und erfordert eine Modifizierung der Arbeitsweise gegenüber einer Einzelmediation; Vorteile und besondere Herausforderungen des Co-Mediatorenmodells werden behandelt und diskutiert, zudem sind im Rollenspiel erste Erfahrungen mit dieser Form der Teamarbeit möglich.*

*Indem die Gestaltung des Mediationsprozesses durch das Zusammenwirken der beiden Co-Mediatoren mit ihrem jeweiligen berufsspezifischen Hintergrund und einer diesem immanenten Sichtweise erfolgt, kommt zum einen der Kenntnis der kognitiven Landkarten zur Erkennung dieser Systemlogiken (wie etwa das Wissen über die Gestaltung von Beziehungen zwischen Individuen, zwischen Individuen und Organisationen) und zum anderen der Verfügbarkeit von sozialen Kernkompetenzen wie der Kommunikationskompetenz, Konfliktkompetenz, einer emotionalen Intelligenz und Prozess(steuere)kompetenz sowie der Reflexionskompetenz als zentraler Integrationsstruktur, entscheidende und unverzichtbare Bedeutung zu.*

*Zweck der Reflexion der mentalen Modelle der jeweiligen Quellkompetenzen ist die Bewusstwerdung und die Inkorporation einer klaren Abgrenzung der mediativen Kompetenz primär als Verfahrenskompetenz von der anwaltlichen, notariellen, psychotherapeutischen und sonstigen Beratungs- bzw Interventionskompetenz mit dem Ziel, Mediation als eine - die traditionellen Quellkompetenzen übergreifende - eigenständige Kompetenz auszubilden.*

## **Basisseminar 6 - MEDIATION IM GEWALTKONTEXT**

8/10 Unterrichtseinheiten

Erkennen von Anzeichen bei Gewalt in Beziehungen

Dynamiken bei Gewalt in Beziehungen

Spezielle methodische Vorgangsweisen bei Mediation im Gewaltkontext

Wissen um erforderliche Rahmenbedingungen bei Vorliegen von Gewalt (insbesondere der Sicherheit der Beteiligten)

Grenzen der Mediation im Gewaltkontext

Kenntnis des Angebotes von gewaltkompetenten Einrichtungen (insbes Opferschutzeinrichtungen) oder Personen.

*Anmerkung: Ziel des Seminars Mediation im Gewaltkontext ist die Sensibilisierung der auszubildenden Mediatoren gegenüber Gewaltverhältnissen in Trennungsfamilien und deren besondere Anforderungen und Auswirkungen auf die Mediation.*

*Das Basisseminar 6 kann eigenständig, vorzugsweise aber in Kombination mit B 3 und B 5 absolviert werden, zumal das Vorhandensein eines Machtungleichgewichtes zwischen den Medianden geradezu typischer Ausdruck und Ergebnis von anhaltender Machtausübung mit Elementen sowohl physischer als auch psychischer Gewaltausübung darstellen kann. Gilt die physische Gewaltanwendung als eine nach außen sichtbare Verletzung von Beziehungsgrenzen, welche einen Ausschließungsgrund für Mediation darstellt, so stellt*

sich umgekehrt die Ausübung psychischer Gewalt „lediglich“ in der Erscheinungsform der hochstreitigen Mediation dar. Durch das Begreifen sowohl der physischen als auch der psychischen Gewaltausübung als eigenständiges, beziehungsschädigendes Element soll der Bezug zum „Machtverhältnis“ respektive zur Dynamik des „power plays“ hergestellt werden.

<b>PSY 1 ** - PSYCHOLOGIE FÜR JURISTEN</b>
--

<b>16 Unterrichtseinheiten</b>
--------------------------------

Grundtechniken der Dialogführung (Kontrollierter Dialog, Aktives Zuhören, Ich-Botschaften)

Kommunikationsregeln

Entwicklungspsychologische Aspekte bei Kindern und Jugendlichen

*Anmerkung: Neben den Basisseminaren, die von Teilnehmern aus juristischen und psychologischen Grundberufen gemeinsam zu besuchen sind, gibt es für die beiden Berufsgruppen getrennte Seminare aus dem jeweils berufsfremden Gebiet. Diese bestehen aus den unbedingt notwendigen interdisziplinären Kenntnissen als Ergänzung der Mediationsausbildung sowie der Qualifikation aus dem Quellberuf (zwei Seminare a 16 Unterrichtseinheiten).*

*Psy 1 hat einen deutlichen Schwerpunkt auf der praktischen Erfahrung konstruktiver Dialogführungstechniken. Für den Mediationsprozess nützliche Kommunikationsregeln werden in Rollenspielen und Kleingruppenarbeit von den Teilnehmern erarbeitet. Auch in diesem Seminar soll den Teilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, im geschützten Rahmen der Gruppe theoretisch erworbene Lerninhalte zu erproben und Feedbacks zur Umsetzung des Wissens zu erhalten. Daneben werden in diesem Seminar entwicklungspsychologische Kenntnisse vermittelt, die den Mediatoren helfen sollen, Kinder eventuell situations- und altersadäquat in den Mediationsprozess einzubeziehen und/oder jedenfalls deren Bedürfnisse und Notwendigkeiten zu berücksichtigen.*

<b>Psy 2 ** - PSYCHOLOGIE FÜR JURISTEN</b>
--

<b>16 Unterrichtseinheiten</b>
--------------------------------

Familien- und Paardynamik bei Trennung und Scheidung

Beziehungsdynamik zwischen Mediator/en und Parteien/Paar, Koalition

Übertragung und Gegenübertragung

*Anmerkung: Spezielle Themenbereiche im Zusammenhang mit der persönlichen Involviertheit des Mediators werden im zweiten psychologischen Seminar zur Diskussion gestellt und an Hand von Fallbeispielen und Rollenspielen von den Teilnehmern bearbeitet. Der Aspekt der Selbstreflexion und Selbsterfahrung ist dabei im Vordergrund.*

<b>R 1 ** - RECHT FÜR PSYCHOLOGEN</b>
---------------------------------------

<b>16 Unterrichtseinheiten</b>
--------------------------------

Familienrechtliche Aspekte (Obsorge, Besuchsrecht, Kindes- und Ehegattenunterhalt ... )

Vermögensrechtliche Fragen, Vermögensaufteilung

Internationale Zuständigkeit in Scheidungs- und Obsorgeverfahren; Grundsätze

*Anmerkung: Neben der Wissensvermittlung über die relevanten familienrechtlichen Fragen sollen Teilnehmer an Hand von Fallbeispielen Erfahrung mit verschiedenen Lösungsvarianten machen können.*

<b>R 2 ** - RECHT FÜR PSYCHOLOGEN</b>
---------------------------------------

<b>16 Unterrichtseinheiten</b>
--------------------------------

Steuerrechtliche Aspekte

Sozial(versicherungs)rechtliche Aspekte

Grundzüge des Verfahrensrechtes

Eheverträge, Scheidungsvereinbarungen

*Anmerkung: Der Teil R 2 erhebt nicht den Anspruch, das grundlegend erforderliche spezielle rechtliche Wissen zu vermitteln, sondern es soll dazu dienen, das Verständnis für die auftretenden rechtlichen Frage- und Problemstellungen zu vermitteln.*

*\*\* Die in den Psy 1, Psy 2, R 1 und R 2 vorgesehene Form der „komplementären,“ rechtlichen bzw psychosozialen Wissensvermittlung wird für die hier beschriebene Mediationsausbildung als ausreichend erachtet, da durch das Modell der Co-Mediation gewährleistet ist, dass in beiden Kompetenzbereichen hohe Fachkompetenz durch das bi-disziplinäre Mediatorenteam gegeben ist.*

<b>SUPERVISIONSSEMINAR</b>
----------------------------

<b>16 Unterrichtseinheiten</b>
--------------------------------

Falldarstellungen

Reflexion der eigenen Mediationstätigkeit

Überprüfung der erworbenen Fertigkeiten und der Haltungen, eventuell Festlegen persönlicher Lernschritte

Konstruktive Mitarbeit an fremden Fallbeispielen und Fähigkeit der kritischen Beurteilung

*Anmerkungen: Die Supervision in der Gruppe bietet zum einen die Möglichkeit, eigene Fälle darzustellen und offene Fragen zu bearbeiten, wobei das Erfahrungspotenzial aller Teilnehmer genutzt werden kann. Zum anderen ist die Auseinandersetzung mit den Erfahrungen und dem Arbeitsstil anderer eine Erweiterung des eigenen Horizontes. Es empfiehlt sich, das Supervisionsseminar im Kreis der vertrauten Ausbildungskollegen zu absolvieren, um Entwicklungsschritte der Teilnehmer seit Beginn der Ausbildung gegenseitig rückmelden zu können. Etwaige offene Lern- oder Erfahrungsschritte könnten in diesem Seminar vom Teilnehmer selbst oder von den Supervisoren festgestellt werden. Die Teilnahme am abschließenden Supervisionsworkshop kann von den Teilnehmern auch dazu genutzt werden, um die für den Lehrgangsabschluss notwendige Falldokumentation vorzubereiten.*

*Es empfiehlt sich, die Gruppengröße und/oder die Anzahl der Supervisoren so zu gestalten, dass die einzelnen Teilnehmer ausreichend Zeit zur Bearbeitung ihrer Fälle haben. (Wechsel Kleingruppenarbeit - Plenum).*

## V. BEFÄHIGUNGSNACHWEIS

Frühestens nach 120 Ausbildungsstunden/einheiten erbringen Kandidaten den Nachweis darüber, dass sie über die zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen persönlichen und fachlichen Eignungen verfügen. Das der Kompetenz-Standortbestimmung dienende Gespräch zum Nachweis der für die Ausübung von Mediation notwendigen persönlichen und fachlichen Eignung muss bei einem interdisziplinären Ausbildungsteam mit einerseits einem juristisch und andererseits einem psychosozialen Hintergrund aus dem Ausbilder-Staff des jeweiligen Ausbildungsinstitutes absolviert werden („Abschluss-Assessment“).

Der **Abschluss** über die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungslehrganges kann auf mehrfache Art erfolgen (fakultativ):

1) Falldokumentation

2) Kolloquium

3) sonstiger Nachweis

Mit der **Falldokumentation** wird entweder ein eigenständig durchgeführter und abgeschlossener Mediationsfall dargestellt, diskursiv erörtert oder gegebenenfalls ein in der Hospitation miterlebter Mediationsfall schriftlich aufgearbeitet.

In einem abschließenden **Kolloquium** mit zwei Ausbildern (juristisches /psychosoziales Fachgebiet) wird die Falldokumentation gemeinsam mit dem Kandidaten erörtert.

Ein **sonstiger Nachweis** kann - wenn von der Obliegenheit zur Vorlage einer Dokumentation eines (hospitierten) Mediationsfalles anschließend an den Abschluss der Ausbildung Nachsicht erteilt worden ist - in der Weise erbracht werden, dass vom vorläufig anerkannten Mediator vier Mediationsdokumentationen innerhalb von zwei Jahren nach der Anerkennung und

weitere zwei Mediationsdokumentationen innerhalb eines Jahres nach Erteilung der tatsächlichen Anerkennung beizubringen sind.

Der Kandidat erhält ein Zertifikat, das ihm Teilnahme und Abschluss der Ausbildung Mediation bescheinigt.

## ABSCHNITT 4 - ÜBERGANGSREGELUNGEN

- 1) Weist ein angehender Mediator zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien die Grundqualifikationen (§§ 18,19) auf und trägt seine Mediationsausbildung im Sinne des Abschnitt 3 mindestens 120, aber weniger als 200 Ausbildungseinheiten, so kann er vom Rechtsträger vorläufig in die von diesem geführte Liste der Familienmediatoren (§ 21) eingetragen werden.
- 2) Zur Mediationsausbildung können nachgewiesene Mediationspraxis, Unterrichts- und Vortragstätigkeiten gezählt werden.
- 3) Die vorläufige Aufnahme erfolgt unter der Bedingung, dass der Mediator sich zur Absolvierung von - die Vollausbildung gewährleistenden - ergänzenden Zusatzmodulen (Abs. 2) binnen drei Jahren ab dem Zeitpunkt der vorläufigen Aufnahme verpflichtet. Erfüllt der Mediator diese Verpflichtung nicht, so hat ihn der Rechtsträger nach Ablauf der drei Jahre (oder zu einem früheren Zeitpunkt, wenn erkennbar ist, dass die Verpflichtung innerhalb der genannten Frist nicht mehr erfüllt werden kann) von der Liste zu streichen. Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen (Betreuung eines Kleinkindes, längerer Auslandsaufenthalt) kann die Frist um ein Jahr erstreckt werden.
- 4) Dem Zweck der Bestimmung des Abs. 1 entsprechend (Gewährleistung einer Vollausbildung) hat sich die Auswahl der ergänzenden Zusatzmodule danach zu orientieren, welche Inhalte im bereits absolvierten Teil der Ausbildung fehlen oder unzureichend behandelt worden sind.

Als ergänzende Zusatzmodule kommen insbesondere in Betracht:

- a) Co-Mediation
- b) Recht für psychosoziale Mediatoren (verpflichtend, falls in der bisher absolvierten Ausbildung nicht enthalten)
- c) Psychologie für juristische Mediatoren (verpflichtend, falls in der bisher absolvierten Ausbildung nicht enthalten)

- d) Mediation und Gewalt
- e) Einführung des Rechts in die Mediation
- e) Machtungleichgewicht in der Mediation
- f) Kinder in der Familienmediation
- g) Beziehungsdynamik bei Trennung und Scheidung
  - zwischen den trennungswilligen Parteien (Paardynamik)
  - zwischen trennungswilligen Parteien und den von Trennung Betroffenen
- h) Familienrecht - Vertiefungsseminar (für juristische/ für psychosoziale Mediatoren)

Wien, 21. Dezember 2001

Der Bundesminister

Mag. Herbert Haupt